

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.274.102

Wien, am 3. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2022 unter der Nr. **10123/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Festnahme Franco Albrecht am 3.2.2017“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 5 und 13:**

- *Warum wurde der Terrorverdächtige Franco A. freigelassen?*
- *Warum hat die Republik die Verfolgung von Franco A. weitgehend den deutschen Behörden überlassen?*
- *Sind die genannten Personen und Gruppierungen Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der österreichischen Sicherheitsbehörden?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es der Staatsanwaltschaft als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens obliegt über allfällige Ermittlungsschritte zu entscheiden.

In der Regel ist eine Festnahme durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzurufen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. Die Maßnahme der Festnahme gilt immer vorläufig, und zwar entweder bis der Grund der

Maßnahme entfallen oder ein richterlicher Beschluss erwirkt ist. Sobald ein Richter die Fortdauer des Festhaltens beschließt, wird die Festnahme zur Untersuchungshaft. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Verhängung beziehungsweise der Verlängerung der Untersuchungshaft im Sinne der §§ 173 ff Strafprozeßordnung 1975 (StPO) gegeben sind, obliegt ebenfalls der richterlichen Beurteilung.

Vor diesem Hintergrund darf ich darauf hinweisen, dass die gegenständlichen Fragen den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz betreffen und somit einer Beantwortung durch mich nicht zugänglich sind.

**Zu den Fragen 2 bis 4, 6, 7, 10 bis 12 und 14:**

- *Wurde dem Terrorverdacht in Österreich durch Franco A. weiter nachgegangen?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, wie reagierten die Sicherheitsbehörden darauf?*
  - c. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
- *Wurden aufgrund des Vorfalls am Wiener Flughafen und der daraus folgenden Festnahme weitere Untersuchungen in Richtung den betreffenden Personen und Netzwerken eingeleitet?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
  - d. *Wenn nein, konnte davon ausgegangen werden, dass von diesen Personen keine Gefahr mehr ausgeht? Mit welcher Begründung?*
- *Sind den Sicherheitsbehörden bei dem Verfahren Fehler unterlaufen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
- *Wurde gegen in Österreich lebende Personen mit Verbindungen zu Franco A. ermittelt?*
  - a. *Wenn ja, gegen wen und wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wussten die Behörden, die Staatsanwaltschaft, das BVT, etc. von dem Lageplan, den Franco A. bei der Einreise bei sich hatte?*
  - a. *Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt?*
- *Welche Informationen bzw Wahrnehmungen in Bezug auf staatsschutzrelevante Aktivitäten besitzen die österreichischen Sicherheitsbehörden, im Besonderen das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), über*
  - a. *Franco A.?*
  - b. *André S.?*
  - c. *Maurice R.?*

- *Sind die genannten Personen oder Gruppierungen den Sicherheitsbehörden schon durch besondere Aktivitäten aufgefallen - etwa durch Treffen oder Trainingslager?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
- *Sind die genannten Personen und Gruppierungen oder mit ihnen in Kontakt/Beziehung stehende Personen oder Gruppierungen Gegenstand von Ermittlungs- oder Observationstätigkeiten der österreichischen Sicherheitsbehörden?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Ist dem BMI bekannt, dass Maurice R., der deutsche Reservist und Freund von Franco A., Bekanntschaft zu FPÖ Bezirkspolitiker Clemens Magnus G. pflegt/pflegte?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, wie interpretiert das BMI bzw. BVT diese Bekanntschaft?*
  - c. *Wenn nein, wird dem nun nachgegangen?*
    - i. *Wenn nein, wieso nicht?*
    - i. *Wenn ja, inwiefern?*

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine umfassende Beantwortung dieser Fragen aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, nicht möglich ist.

Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung dieser Fragen – und sei es eine negative –Rückschlüsse gezogen werden können. Ein Bekanntwerden, dass bzw. ob in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder wurden, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden. Personen, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Verfassungsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, der die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden erschweren und somit den wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde.

#### **Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Wie interpretiert das BMI bzw das BVT den zeitlichen Konnex Waffenabholung - Akademikerball?*
- *Wie interpretiert das BMI bzw das BVT den taktischen Plan, den Franco A. bei sich hatte und das fehlende Rückflugticket?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich

auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern Meinungen und Einschätzungen bzw. Interpretationen einfordern, sind sie im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich zugänglich.

Gerhard Karner



